

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund § 4 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003 S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.10.2011 folgenden Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 18 „Wahlgrabstätten“ wird wie folgt geändert:

Streiche: § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3

Setze: § 18 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4

Die Nutzungsberechtigten erhalten eine Einzelbenachrichtigung. Voraussetzung für den Erhalt einer Einzelbenachrichtigung ist im Falle einer Änderung der Wohnanschrift die Mitteilung der jeweils aktuellen Wohnanschrift an die Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger. Darüber hinaus wird 6 Wochen vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine entsprechende Hinweistafel an der Grabstätte angebracht.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.